

Merkblatt für Einreisende

Personen, die auf dem Luftweg nach Deutschland einreisen wollen, müssen vor Abflug nachweisen, dass sie negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden (§ 3 Abs. 2a CoronaEinreiseV n.F.). Diese Verpflichtung gilt für Einreisen aus allen Ländern. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Land um eine Risiko-, ein Hochinzidenz- oder ein Virusvariantengebiet handelt. Der Nachweis muss dem Beförderungsunternehmen vor Abflug vorgelegt werden und kann ggf. auch von diesem selbst durchgeführt werden (§ 6 Abs. 2 CoronaEinreiseV n. F.). Anderenfalls gilt ein Beförderungsverbot.

I. Information für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Definition: Risikogebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2 Virusvarianten.

1. Welche Pflichten bestehen?

Alle Personen, die nach NRW einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet,

1. sich **bereits vor Einreise** unter www.einreiseanmeldung.de zu registrieren und die Bestätigung bei Einreise mitzuführen,
2. über einen **bei Einreise mitzuführenden negativen Test-Nachweis** zu verfügen, dessen Ergebnis nicht älter als 48 Stunden vor Einreise sein darf. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt **unaufgefordert** vorzulegen, entweder über die Upload-Funktion im [Einreiseportal](#) oder per Mail an reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de.
3. sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben und sich für einen Zeitraum von **vierzehn** Tagen gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise ständig abzusondern.

Liste der Virusvarianten-/Hochinzidenz-Gebiete: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

2. Kann ich mich freitesten?

Eine Freitestung ist nicht möglich.

3. Wie lange dauert meine Quarantäne?

14 Tage, sie kann nicht verkürzt werden.

4. Gibt es Ausnahmen?

Ja, diese sind in § 3 CoronaEinrVO geregelt.

II. Information für Einreisende aus Risiko-Gebieten und Hochinzidenz-Gebieten*

Definition zu *: Risikogebiete mit besonders hoher Inzidenz für die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

1. Wer ist durch nachfolgende Regelungen erfasst?

Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem anderen Risikogebiet als den vom RKI ausgewiesenen Virusvarianten-Gebieten aufgehalten haben.

Liste der Risikogebiete: www.rki.de/covid-19-risikogebiete

2. Welche Pflichten bestehen?

Sie sind verpflichtet, sich **für die Dauer von 10 Tagen** abzusondern, wenn sie sich nicht höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 unterziehen oder unterzogen haben (**Einreisetestung**). Soweit eine Testmöglichkeit nicht unmittelbar am Ort der Einreise verfügbar ist, kann der Test innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. **Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses** ist der Kontakt mit anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu unterlassen. Unterbleibt die Einreisetestung wird die einzuhaltende Absonderung durch das negative Ergebnis eines später vorgenommenen Tests beendet (Freitestung), der jederzeit nach der Einreise erfolgen kann.

3. Muss ich mich unter www.einreiseanmeldung.de melden?

Ja, Sie sind verpflichtet, sich **bereits vor Einreise** unter www.einreiseanmeldung.de zu registrieren und die Bestätigung bei Einreise mitzuführen.

4. Welche Tests werden akzeptiert?

Es können **Schnelltests** (PoC bzw. AG-Tests) oder **PCR-Tests** (Labortests) durchgeführt werden. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. PoC-Schnelltests müssen von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines PoC-Schnelltestes befugt ist und einen **Testnachweis** zu erteilen hat. Antikörpertests werden nicht akzeptiert.

5. Werden die Kosten vom Staat oder der Krankenkasse übernommen?

Nein.

6. Gibt es Ausnahmen?

1. Nachweis einer Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der CoronaSchVo.
2. „Kleiner Grenzverkehr“ in die BeNeLux-Staaten (Aufenthalt < 24 Stunden).
3. Der Aufenthalt in Deutschland wird keine 24 Stunden dauern.
4. weitere Gründe siehe CoronaEinVO.

Auch wenn u.U. eine Quarantäne nicht eingehalten werden muss, sollten Kontakte auf das absolut Notwendigste beschränkt und die AHA-L-Regel beachtet werden: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften. Das Risiko, an COVID-19 zu erkranken, besteht für ca. 14 Tage nach Rückkehr nach Deutschland.

- **Maßnahmen beim Auftreten von Krankheitssymptomen:**

Sobald Beschwerden auftreten, sind Sie **verpflichtet**, das Gesundheitsamt umgehend unter reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de zu verständigen.

- Im Krankheitsfall muss ein Test, der Klarheit bringt, vom Hausarzt veranlasst werden. Ein bereits vor Symptombeginn vorliegendes negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2 Infektion nicht aus.
- Sollten Sie ärztliche Behandlung benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt **telefonisch** mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt bzw. dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter ☎116117 in Verbindung. Informieren Sie die Praxis vorab, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden. In schweren Fällen rufen Sie den Rettungsdienst unter 📞112. Informieren Sie diesen unbedingt auch darüber, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden.

Wichtige Links:

CoronaEinreiseV BMG vom 13.01.2021:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf

1. Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 26.03.2021

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1_VO_zur_Aend_Coronavirus-EinreiseVO_BAnz_AT_26.03.2021_V1.pdf

Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 BMG Stand 30.03.2021:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Merkblatt_Reisende_DE.pdf?__blob=publicationFile

Merkblatt und Informationen zur digitalen Einreiseanmeldung:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html>

CoronaEinrVO NRW vom 15.01.2021 in der ab dem 03. Mai 2021 gültigen Fassung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210430_coronaeinrvo_nrw_ab_03.05.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf

Richtiges Verhalten in der Quarantäne (Absonderung):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile

Allgemeinverfügung vom 03.05.2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210503_av_hochinzidenzgebiete.pdf